GEMEINDE ALLENSBACH

Bebauungsplan

Kaltbrunner Straße

1 : 1000

Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB durchgeführt

Konstanz, den 13.04.94

Landratsamt Konstanz

Jödicke

Rechtsverbindlich seit 22. April 1994

9. Änderung des Bebauungsplanes Kaltbrunner Straße

mit Neuausfertigung der zeichnerischen Festsetzungen im Plan und der textlichen Festsetzungen

Zeichenerklärung

WA / II / 0,4 / 1,0 / O / 0-10°	Art der baulichen Nutzung; Zahl der Geschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Bauweise; Dachneigung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung der Fläche unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO
	Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
	Vorhandene Bebauung
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
R	Zurückzusetzendes Geschoß gem. textl. Festsetzungen Ziff. 1.13
	Grenze der Höhenbeschränkung
0,3	Grundflächenzahl
1,0	Geschoßflächenzahl
O	offene Bauweise
b	beschränkte Bauweise
H	Hausgruppen
0-10°	Dachneigung
25/45°eins.	Dachneigung bei versetztem First, verbindlich für die jeweilige Dachseite 25° an der Ostseite, 45° an der Westseite
	Hauptfirstrichtung
	Hauptfirstrichtung, wahlweise
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB (Schallschutz)
III / II IV / IV	Lärmpegelbereiche lt. textl. Festsetzung Ziff. 2.7
	Straße/Fahrbahn, Rad-/Fußweg; Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze
	Öffentliche Grünfläche
	Erhaltung der Bäume
	Spielplatz
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze
Ga	Garagen
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen
TGGa	Tiefgarager
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	LR1 – Abwasserleitung LR2 – Wasserleitung GFR – Geh- und Fahrrecht zugunsten Dritter
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Stützmauer
	Ein-Ausfahrten
Bus H	Bushaltestelle
GW	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Bearbeitung:

Radolfzell, den 23. Nov. 1993 ING. F. HOCHBAU FREIER ARCHITEKT
ERWIN A. BELZ
POSTSTR. 8 · 7760 RADOLFZELL · TEL. 07732-4117

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

§ 2 (1)	Änderungsbeschluß ortsübliche Bekanntmachung	am 4.6.1991 am 7.6.1991
§ 3 (2)	Auslegungsbeschluß ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung öffentliche Auslegung	am 4.6.1991 am 7.6.1991 vom 18.6. – 19.7.1991
§ 4	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am 28.6.1991
§ 3 (2)	Erneuter Auslegungsbeschluß ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung öffentliche Auslegung	am 24.8.1993 am 27.8.1993 vom 6.9. – 7.10.1993
§ 4	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am 6.9.1993
§ 10	Satzungsbeschluß	am 23.11.1993
§ 11	Vorlage an das Landratsamt Konstanz zur Durchführung	24.3.1993

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde übereinstimmen.

Allensbach, den 28. Feb. 1994

Der Bürgermeister:

§ 12 Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach am 22. April 1994

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Amtliche Beglaubigung
(§ 2 Abs. 3 BauVorlVO)

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Der Beglaubigungsvermerk erstreckt sich auf den in § 2 Abs. 5 BauVorlVO festgelegten Mindestinhalt des Auszugs.

Radolfzell, den 10. 12. 1993

Staatl. Vermessungsamt
Radolfzell